



Antrag auf Erteilung

einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname:	
Geburtsdatum- und Ort:	
Bei Minderjährigen Name des Erziehungsberechtigten:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	

2. Angaben zur Absonderung

Beginn der Absonderung: (Abstrichdatum)	
Absonderung aufgrund:	<input type="radio"/> eines positiven Testergebnisses <input type="radio"/> enge Kontaktperson <input type="radio"/> haushaltsangehörige Person
Freitesting nach: § 3 Abs. 4 CoronaVO Absonderung, positiv getestete, geimpfte Personen § 4 Abs. 5 CoronaVO Absonderung, Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige Nur möglich, wenn sich während des gesamten Absonderungszeitraums keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus (Husten, Fieber, Schnupfen, Störungen Geruch/Geschmack, etc.) zeigten und keine besorgniserregende Virusvariante vorliegt.	<input type="radio"/> vollständiger Impfschutz besteht <input type="radio"/> ja, nach <input type="radio"/> 7 Tage Schnelltest Ergebnis erhalten am: _____ <input type="radio"/> nein

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Hinweis: Die Testergebnisse der Freitesting sind mit dem Dokument einzureichen!

Zur Information:

Die Absonderungsbescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

* Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können.

Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkung.